

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 2.

12. Januar 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission betreffend die Aufhebung des
Transitzolles auf Getreide. *)

(Vom 12. Dezember 1866.)

Tit. I

Seit mehreren Jahren schon war die Frage der Abschaffung der Transitzölle im Allgemeinen ein Pensum, mit welchem sich abwechselnd die Kommissionen des National- und Ständerathes, welche jeweilen den Geschäftsbericht des Bundesrathes zu prüfen hatten, beschäftigt haben. Ohne Zweifel wäre nun Bezug dieser, den heutigen Anschauungen über das Verkehrsweisen widerstreitenden Transitzölle heute schon aufgehoben, wenn nicht inzwischen die Unterhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit dem deutschen Zollverein aus bekannten Gründen ins Stocken gerathen wären. Denn bekanntermaßen war unter Andern auch die Aufhebung der Transitzölle eine Concession, welche der Bundesrath gegenüber dem Zollverein in Aussicht genommen hatte. Gründe der Klugheit geboten nun dem Bundesrathe, die Aufhebung der Transitzölle im Allgemeinen für einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und die Frage wieder aufzunehmen, wenn die Unterhandlungen mit dem Zollverein neuerdings wieder an die Hand genommen werden.

*) Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 16. November 1866; Bundesblatt von 1866, Bb. III, S. 183.

Inzwischen sah sich die Verwaltung der schweizerischen Centralbahn veranlaßt, bei dem Bundesrathe mit dem Gesuch einzukommen, derselbe möchte, gestützt auf Artikel 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851*), den Transitzoll auf Getreide bis zum Erlasse eines neuen Zollgesetzes, oder wenigstens für die Dauer eines Jahres, aufheben.

Das Directorium der Centralbahn, mit welchem auch dasjenige der Nordostbahn einverstanden war, begründete das diesfällige Gesuch vermittelst Zuschriften vom 19. und 21. August 1866 folgendermaßen.

Durch das theilweise Mißrathen der Korn-Ernte im Westen, und des Gerathens derselben im Osten von Europa seien schon im Späthommer dieses Jahres große Sendungen von Getreide aus Ungarn nach Frankreich bezogen worden, und fernere großartige Bezüge ständen noch bevor. Für den Transport dieses Kornes kommen folgende Linien in Betracht:

1. Wien, Augsburg, Ulm, Mannheim, Kehl.
2. " " Lindau, Constanz, Basel, Kehl, und
3. " " Romanshorn, Basel,
letzteres die "Schweizerlinie".

Die Frachttarife für Getreide seien von den schweizerischen Bahnen auf das Minimum herabgesetzt worden; dennoch aber vermögen sie mit deutschen Bahnen nicht zu konkurriren, weil eben auf der Linie Romanshorn-Basel der schweizerische Transitzoll von 5 Rappen per Zentner oder Fr. 1 per Tonne laste, während die andern Linien, und zwar auch diejenige: Constanz-Schaffhausen-Basel, auf welcher das Schweizergebiet theilweise auch durchschnitten werde, gestützt auf den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweiz, von diesem Transitzoll befreit seien.

Die Centralbahnverwaltung weist in ihrer Zuschrift (Seite 7 und 8 der bundesrätlichen Votschaft) die Frachtdifferenzen, welche zu Ungunsten der schweizerischen Bahnen sich ergeben, nach.

Gestützt auf diese Darstellungen der beiden schweizerischen Bahnverwaltungen hat der Bundesrath unterm 31. August abhin beschloffen:

„Es sei, gestützt auf Artikel 34 des Zollgesetzes vom Jahr 1851, dem Gesuche der beiden Bahnverwaltungen bis zur nächsten Bundesversammlung, und unter Vorbehalt der Ratifikation derselben für die Fortdauer der Maßregel, zu entsprechen, und für die durch die Schweiz transitirenden Getreidesendungen überhaupt kein Transitzoll mehr zu beziehen.“

*) Siehe Gesesammlung, Bd. II, S. 544.

Indem der Bundesrath durch seine Botschaft vom 16. November abhin den beiden Rätthen von seinen Verfügungen Kenntniß gibt, kommt er gleichzeitig bei denselben um deren Genehmigung ein.

Nach Einsichtnahme der wenigen Akten, welche, sämmtlich gedruckt, in Ihren Händen liegen, bringt Ihnen Ihre Kommission den einstimmigen Antrag, einerseits die provisorische Anordnung des Bundesrathes zu genehmigen, und anderseits den Transitzoll auf Getreide für den ganzen Umfang der Schweiz aufzuheben.

Zur Begründung unseres Antrages nur wenige Worte.

Durch die provisorische Verfügung des Bundesrathes hat der Fiskus keine Einbuße erlitten, denn zweifelsohne wären diese Getreidebefreiungen, wenn unser Transitzoll nicht aufgehoben worden wäre, durch die deutschen Bahnen vermittelt worden, und nebst der schweizerischen Zollkassa wären auch unsere schweizerischen Bahnen leer ausgegangen, während im andern Falle den letzteren ein kleines Bene geblieben sein mag.

Was dann den erweiterten Beschlussesantrag des Bundesrathes, die Aufhebung des Transitzolles auf Getreide im Allgemeinen betrifft, so werden dadurch die schweizerischen Finanzen ebenfalls nicht hart betroffen. Der durchschnittliche Ertrag des Transitzolles auf Getreide von den letzten fünf Jahren (1861 bis 1865) betrug per Jahr, von 58,491 Zentner à 5 Rappen, Fr. 2925. Durch den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 27. Juli 1852 wurde der schweizerische Transitzoll zu Gunsten der Linie Constanz-Schaffhausen-Basel aufgehoben, und so einer fremden Bahnunternehmung eine Begünstigung zugestanden, deren die schweizerischen Verkehrsanstalten im Allgemeinen nicht theilhaftig waren. Einmal angeregt, darf ein derartiges ungleiches Maßhalten zu Ungunsten der eigenen Bürger nicht mehr länger fortbestehen. Ebenso ungerecht wäre es, wenn die Begünstigung nur einzelnen Gesellschaften zu Theil werden sollte.

Durch die Wiedereinführung des nun aufgehobenen Transitzolles auf Getreide ginge der Schweiz der Transitverkehr verloren, und es wäre dieselbe daher ein nationalökonomischer Rückschritt.

Verschiedene Staaten sind uns durch die Abschaffung der Transitzölle vorausgegangen, und in andern steht die Aufhebung derselben bevor. Die Schweiz darf daher, wenn sie ihren handelspolitischen guten Ruf nicht verlieren will, nicht zurückbleiben.

Die Aufhebung des Transitzolles auf Getreide sei daher der Anfang zu der Aufhebung des Transitzolles im Allgemeinen!

Wir beantragen deshalb, der Ständerath wolle dem Beschlusse-
entwurf des Bundesrathes vom 16. November 1866 die Genehmigung
ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen
Hochachtung.

Bern, den 9/12. Dezember 1866.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Weber, von Glarus.

Kommission des Ständerathes.

Herren:

- J. Weber, in Retstal (Glarus).
- J. Hallauer, in Trasadingen (Schaff-
hausen).
- K. Peterelli, in Savognino (Grau-
bünden).
- Fr. Gendre, in Freiburg.
- A. Köchlin, in Basel.
- G. A. Landtwing, in Zug.
- A. D. Aepli, in St. Gallen.

Ständerathsbeschluss vom 12. Dezember
1866: nach Antrag des Bundesrathes.

Kommission des Nationalrathes.

Herren:

- L. Weck-Reynold, in Freiburg.
- A. Broger, in Appenzell.
- H. Grandjean, in Vaud.
- A. Latour, in Brigels (Graubünden).
- S. Steiner, in Bern.

Zustimmender Beschluss des National-
rathes vom 15. Dezember.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Rekurskommission über den Re-
kurs der Erben des Hrn. Ad. Wismann, von Uznach,
betreffend Arrest.

(Vom 21. Dezember 1866.)

T i t. I

Im Namen der Mehrheit der Rekurskommission soll der Unterzeichnete Ihnen über die Beschwerde, welche von den Erben Wismann über einen vom Bundesrath am 19. Oktober d. J. gefassten Beschluß*) erhoben worden ist, Bericht erstatten.

Folgendes ist der Thatbestand, auf welchen sich der angefochtene Beschluß bezieht.

Die Herren Adolf Wismann und Oberst Kindlimann, welche beide ihren Wohnsitz in Rapperswyl hatten, betrieben unter der Firma „Adolf Wismann u. Comp. in Rapperswyl“ eine in ihrem Miteigenthum befindliche Fabrik in Pfäffikon, Kantons Schwyz, welcher als Aufseher und Geschäftsführer Kaspar Egli vorgefetzt war.

Im Dezember 1865 starben die beiden Gesellschafter. Als nun im April 1866 ihre Erben die Fabrik auf eine öffentliche Versteigerung brachten, eröffnete der Pfandschätzerweibel von Freienbach, daß Herr Egli für eine 2369 Fr. 34 Ct. betragende Forderung an die Erben

*) Siehe Bundesblatt von 1866, Band III, Seite 158.

Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend die Aufhebung des Transitzolles auf Getreide. (Vom 12. Dezember 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1867
Date	
Data	
Seite	17-21
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.